

Verordnung
über die verkaufsoffenen Sonntage in der Stadt Starnberg
am 13. Mai 2018 und 16. September 2018

vom 26.04.2018

Aufgrund von § 14 Abs. 1 des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), das zuletzt geändert wurde durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), erlässt die Stadt Starnberg folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG dürfen anlässlich der Veranstaltungen „Französische Woche“ sowie „Starnberg bewegt“ am 13. Mai 2018 und am 16. September 2018 die Verkaufsstellen im Stadtgebiet der Stadt Starnberg ohne eingemeindete Ortsteile in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Folgende gesetzliche Bestimmungen und Vorschriften sind zu beachten:
 - a. §§ 17 und 24 LadSchlG,
 - b. Bestimmungen der Arbeitszeitordnung,
 - c. Manteltarifvertrag für Arbeitnehmer im Einzelhandel,
 - d. Jugendarbeitsschutzgesetz und
 - e. Mutterschutzgesetz.

§ 2

Wer außerhalb der zulässigen Öffnungszeiten Waren verkauft, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 LadSchlG. Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg, den 26.04.2018

Eva John
Erste Bürgermeisterin